

# Amtsblatt

## für die

# Stadt Osnabrück

2018

Osnabrück, den 27. April 2018

Nr. 7

### Stadt Osnabrück

#### Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 05. 12. 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018** wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	557.796.858 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	556.112.477 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	150.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	548.592.364 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	526.894.362 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.759.250 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.304.660 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.895.410 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.886.800 €

festgesetzt.

Der **Haushaltsplan für das Sondervermögen „Klärwerke und Kanalbetrieb“ für das Haushaltsjahr 2018** wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge	46.748.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen	35.742.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	36.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	300.000 €

#### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.211.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.792.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.275.000 €

festgesetzt.

#### § 2

##### Absatz 1

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 39.545.410 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 27.014.900 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.317.000 € festgesetzt.

##### Absatz 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 56.364.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Kernverwaltung wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 18.274.300 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Immobilien- und Gebäudemanagement wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 8.409.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes Osnabrücker ServiceBetrieb wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 2.493.000 € festgesetzt.

§ 4

**Absatz 1**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000.000 € festgesetzt. Der hierin enthaltene Höchstbetrag für eine Aufnahme von Liquiditätskrediten in Schweizer Franken wird auf 48.300.000 CHF begrenzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Osnabrücker ServiceBetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**Absatz 2**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der städtischen Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 € festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 440 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.

Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge (unbegrenzt)

- die der Verrechnung zwischen Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,

- die zur Deckung von Kosten der Geldbeschaffung, zur Tilgung von Darlehen oder für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind,
- die im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.

**Osnabrück, den 05. 12. 2017**

Wolfgang Griesert  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 16. 04. 2018 unter dem Aktenzeichen 32.12-10302-404 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen liegt vom 30. 04. bis einschließlich 09. 05. 2018 während der Sprechzeiten im Dienstgebäude, Stadthaus 1, Natruper-Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück, Zimmer 333 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Osnabrück, den 27. 05. 2018**

**Stadt Osnabrück**



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück  
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,  
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,  
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

**Redaktionsschluss** jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.